



FZC blau-weiß Philippsburg e.V.

Fachverein für Budoportarten
Mitglied im Badischen Sportbund
Mitglied in den Fachverbänden: Ju-Jutsu-Verband Baden,
Badischer Judoverband, WJJF



SATZUNG

Vereinssatzung

für den FZC blau-weiß Philippsburg e. V. -Verein für Budoport-

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 01.06.1986 in Philippsburg gegründete Freizeit- und Sportverein führt den Namen "FZC blau-weiß Philippsburg e. V. -Verein für Budoport -". Der Verein hat seinen Sitz in Philippsburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Philippsburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in den sportartspezifischen Dachverbänden und Mitglied im Badischen Sportbund.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich der Budoportarten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es werden lediglich die entstandenen Aufwendungen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:



FZC blau-weiß Philippsburg e.V.

Fachverein für Budoportarten
Mitglied im Badischen Sportbund
Mitglied in den Fachverbänden: Ju-Jutsu-Verband Baden,
Badischer Judoverband, WJJF



SATZUNG

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitglieder-versammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitglieder-und Abteilungsversammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Wahl der Jugendvertreter richtet sich nach der Jugendordnung.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen, gegen andere Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3), sowie eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet-beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.



FZC blau-weiß Philippsburg e.V.

Fachverein für Budoportarten
Mitglied im Badischen Sportbund
Mitglied in den Fachverbänden: Ju-Jutsu-Verband Baden,
Badischer Judoverband, WJJF



SATZUNG

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder dem 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangstafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Kassenbericht und ggf. Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



FZC blau-weiß Philippsburg e.V.

Fachverein für Budoportarten

Mitglied im Badischen Sportbund

Mitglied in den Fachverbänden: Ju-Jutsu-Verband Baden,

Badischer Judoverband, WJJF



SATZUNG

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- als geschäftsführender Vorstand:
 - o dem Vorsitzenden
 - o dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - o dem Kassenwart
 - o dem Schriftführer und Pressereferent
- als Gesamtvorstand:
 - o dem geschäftsführenden Vorstand
 - o dem Sportwart
 - o dem Jugendwart
 - o der Frauenbeauftragten
 - o den Abteilungsleitern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein unbeschränkt vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, sowie die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



FZC blau-weiß Philippsburg e.V.

Fachverein für Budoportarten
Mitglied im Badischen Sportbund
Mitglied in den Fachverbänden: Ju-Jutsu-Verband Baden,
Badischer Judoverband, WJJF



SATZUNG

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungsversammlungen und Abteilungsleiter.

Der geschäftsführende Vorstand ist zur Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig und für Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der geschäftsführende Vorstand informiert den Gesamtvorstand über seine Tätigkeiten.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

Alle Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung vorgesehen sind im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Einkommenssteuergesetz oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung hierzu trifft jeweils der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Ausschüsse

Für die Bereiche Jugend-, Wettkampf-, und Breitensport können Ausschüsse gebildet werden. Über die Bildung und die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand. Die Ausschüsse müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder beendet.

Es bestehen Abteilungen für:

- Ju-Jutsu
- Judo
- Freizeitsport

Die Abteilungen können ihren Abteilungsleiter und ihren Stellvertreter wählen. Sofern es einen Abteilungsleiter gibt, ist er Mitglied im Gesamtvorstand.



FZC blau-weiß Philippsburg e.V.

Fachverein für Budo-sportarten

Mitglied im Badischen Sportbund

Mitglied in den Fachverbänden: Ju-Jutsu-Verband Baden,

Badischer Judoverband, WJJF



SATZUNG

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der anderen Organe, sowie Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann maximal zwei Ämter im Gesamtvorstand inne haben, im geschäftsführenden Vorstand jedoch nur ein Amt. Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet. Wahlen finden offen statt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahlverlangt oder mehrere Wahlvorschläge eingegangen sind. Wahlen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Jugendabteilung

Zur Jugendabteilung gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins. Sie verwalten sich innerhalb der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbstständig.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Jugendordnung geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen



FZC blau-weiß Philippsburg e.V.

Fachverein für Budosportarten

Mitglied im Badischen Sportbund

Mitglied in den Fachverbänden: Ju-Jutsu-Verband Baden,
Badischer Judoverband, WJJF



SATZUNG

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt sein Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz Philippsburg.

Die vorstehende Satzung vom 18.03.1987 wurde von der Mitgliederversammlung letztmalig bei der Mitgliederversammlung 1996 geändert und genehmigt.

Die Satzungsänderung wird zum 15. Dezember 2010 in Kraft gesetzt.

Philippsburg, den 06.12.2010